

Sportordnung

1. Gebrauchshundesportverein Hildesheim von 1984 e.V. (GHV)

Präambel

Das Zusammenwirken vieler Vereinsmitglieder macht eine detaillierte Ordnung zur Unterstützung des Vereinsfriedens und eines geordneten Trainings- und Arbeitsablaufes notwendig. Dies unter Beachtung der Belange des DVG-Dachverbandes, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu sichern ist Ziel dieser für den „1. Gebrauchshundesportverein Hildesheim von 1984 e.V. (GHV) Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundesportvereine e.V. (DVG)“ gültigen Sportordnung.

Inhalt

- I. Leitbild
- II. Allgemeines
- III. Übungsbetrieb
- IV. Platzordnung
- V. Trainingsgeräte
- VI. Teilnahme an Turnieren und Prüfungen
- VII. Spartenleitung
- VIII. Trainer
- IX. Trainerausbildung
- X. Schlussbestimmungen

Soweit im Folgenden die männliche Sprachform verwendet wird, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit dieses Dokumentes. Selbstverständlich werden hierdurch gleichermaßen Frauen und Männer angesprochen.

Sportordnung

1. Gebrauchshundesportverein Hildesheim von 1984 e.V. (GHV)

I. Leitbild

Der gut ausgebildete, leistungsstarke und freudig motivierte Hund ist das wertvollste Gut unseres Vereins.

Das Team des GHV Hildesheim nimmt als Teil des DVG und als hochwertiges Kompetenzzentrum in Hildesheim und Umgebung die Aufgabe der Ausbildung von Hundehaltern und deren Hunden für alle im Verein angebotenen Hundesportarten des DVG wahr.

Wir leisten somit einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Lebensqualität im Team Mensch/Hund, zur sportlichen und gesundheitlichen Aktivität. Wir tragen zur Steigerung der gesellschaftlichen Akzeptanz gegenüber Hunden und Hundehaltern bei.

Wir verwenden bei der Ausbildung unserer Hunde lernpsychologisch anerkannte, bewährte und zeitgemäße Methoden.

Oberstes Gebot hierbei ist der Verzicht auf Zwang in der Ausbildung.

Wir stellen kontinuierlich die Qualifizierung des Trainernachwuchses im Verein sicher, in dem wir bei Bedarf besonders geeignete Hundeführer nachweislich zu sachkundigen Trainern gemäß den Ausbildungsbestimmungen des VDH und DVG weiterbilden.

Wir sichern durch die ständige Aus-, Fort- und Weiterbildung unserer Trainer und Hundeführer den kontinuierlichen Lern- und Veränderungsprozess sowie die Qualität in unserem Verein.

Wir begegnen einander mit Achtung und Vertrauen, erkennen die Leistung gegenseitig an und tragen somit zu einem harmonischen und sparten-übergreifenden Gemeinschaftsgefühl bei. Wir stehen zueinander und vertreten das Ansehen des Vereins geschlossen nach außen.

Wir behandeln unsere Hunde als Sport- und Freizeitpartner und nicht als Sportgerät.

Sportordnung

1. Gebrauchshundesportverein Hildesheim von 1984 e.V. (GHV)

II. Allgemeines

Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art, weder an Personen, Hunden, Kraftfahrzeugen, etc. Die Hundehalter haften für entstandene Schäden durch ihren Hund nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Außerhalb der Übungszeiten darf die Sportanlage nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes genutzt werden. Die Nutzung der Sportanlage geschieht dann auf eigene Gefahr.

Zum Durchführen der Übungen ist die Nutzung von Starkzwang (körperliche Gewalt jeder Art) nicht erlaubt. Ebenfalls ist eine Überforderung des Hundes verboten.

Mit Betreten der Platz- und Sportanlage verpflichtet sich jeder zur Einhaltung dieser Sportordnung.

Für alle Nutzer des Platz- und Sportanlage gelten die Satzung und Ordnungen des GHV.

Eltern haften für ihre Kinder. Kinder dürfen sich aus Sicherheitsgründen nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten auf der Platzanlage aufhalten. Kinder sind durch den Erziehungsberechtigten anzuweisen, sich fremden Hunden (insbesondere den angebundenen, trainierenden oder spielenden Hunden) nicht zu nähern.

III. Übungsbetrieb

Die Teilnahme am Übungsbetrieb ist nur möglich, wenn der Hund eindeutig identifizierbar ist. Es muss gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ein gültiger Impfschutz und eine gültige Tierhalterhaftpflichtversicherung nachgewiesen werden.

Hundeführer, die nicht rechtzeitig zum Übungsbeginn erscheinen, haben keinen Anspruch auf Nachholung einer bereits abgeschlossenen Ausbildungseinheit.

Der Hundeführer ist verpflichtet, auf Nachfrage die Sporttauglichkeit und Gesundheit des Hundes dem Trainer nachzuweisen.

Die Benutzung der Geräte ist ausschließlich auf Anweisung des Trainers durchzuführen.

Sportordnung

1. Gebrauchshundesportverein Hildesheim von 1984 e.V. (GHV)

IV. Platzordnung

Die Benutzung der Sportanlage an den festgelegten Übungstagen regelt die Spartenleitung nach Absprache mit den Trainern/Trainerassistenten und dem Vorstand.

Die Platz- und Sportanlage muss zu jeder Zeit pfleglich behandelt werden. Vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigtes oder zerstörtes Eigentum des Vereines muss auf eigene Kosten ersetzt werden.

Die Platz- und Sportanlage ist sauber zu halten.

Auf der Platzanlage besteht Leinenpflicht!

Die Platz- und Sportanlage ist unbedingt von Hundekot freizuhalten. Verunreinigungen sind vom Hundeführer sofort zu beseitigen.

Der Hundehalter stellt sicher, dass sich der Hund vor dem Übungsbetrieb lösen konnte (nicht auf dem Parkplatz vor dem Vereinsgelände!).

V. Trainingsgeräte

Das Benutzen der Trainingsgeräte für Übungsteilnehmer ist grundsätzlich nur unter Aufsicht und nach Anweisung eines Trainers erlaubt.

Trainingsgeräte sind ausschließlich mit Hunden zu nutzen. Für Kinder und/oder Erwachsene sind solche Gerätschaften nicht zu benutzen (z.B. Wippe, Laufsteg etc.). Werkzeuge und Geräte, ob Vereinseigentum oder geliehen, sind verantwortungsbewusst und sehr pfleglich zu gebrauchen. Festgestellte Defekte sind dem Platzwart sofort zu melden.

Nach Gebrauch sind alle Trainingsgeräte wieder ordentlich und gereinigt an die dafür vorgesehenen Plätze aufzuräumen.

VI. Teilnahme an Turnieren und Prüfungen

Die gemeinsamen Starts an Turnieren und Prüfungen erfolgen zur Erhöhung des sportlichen Erfolgs des GHV.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Teilnahme an vereins- und vereinsfremden Turnieren und Prüfungen/Veranstaltungen der zuständigen Spartenleitung zu melden.

Sportordnung

1. Gebrauchshundesportverein Hildesheim von 1984 e.V. (GHV)

VII. Spartenleitung

Anweisungen der Spartenleitung sind Folge zu leisten. Die Spartenleitung hat auf dem Vereinsgelände Hausrecht, soweit kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist.

- Sie leiten ihre Sparte eigenständig
- Sie regeln den Trainereinsatz ihrer Sparte eigenverantwortlich
- Sie regelt den Einsatz von Trainerhelfern eigenverantwortlich
- Sie teilt im Rahmen die Trainingsgruppen in der für ihre Sparte vorgesehenen Trainingszeiten selbstständig ein
- Sie meldet sparteneigene Veranstaltungen bereits in der Planungsphase dem Vorstand

Die Spartenleitung hat bei Abwesenheit des geschäftsführenden Vorstandes das Recht, ein Trainingsverbot auszusprechen oder der Platzanlage zu verweisen. Dies gilt u.a. bei Verstoß gegen die Sportordnung, Verletzung oder Krankheit des Hundes, unsportliches Verhalten u.ä.

Der geschäftsführende Vorstand ist umgehend zu informieren. Dies gilt auch bei besonderen Vorkommnissen.

VIII. Trainer

Der Trainer wird durch den Gesamtvorstand gewählt. Die Voraussetzungen der DVG-Ausbildungsordnung müssen erfüllt sein und eine zweijährige aktive Mitgliedschaft bestehen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Gesamtvorstand.

Anweisungen der Trainer sind unbedingt und sofort Folge zu leisten.

- Sie überprüfen regelmäßig die Geräte und Ausbildungsgegenstände ihrer Sparte und melden Mängel der Spartenleitung
- Sie unterstützen die Spartenleitung bei der Vor- und Nachbereitung sowie der Durchführung von spartenbezogenen Veranstaltungen und Besprechungen.

Die Trainer haben bei Abwesenheit der Spartenleitung oder des geschäftsführenden Vorstandes das Recht, ein Trainingsverbot auszusprechen oder der Platzanlage zu verweisen. Dies gilt u.a. bei Verstoß gegen die Sportordnung, Verletzung oder Krankheit des Hundes, unsportliches Verhalten u.ä. Der Vorstand und die Spartenleitung sind umgehend zu informieren. Dies gilt auch bei besonderen Vorkommnissen.

Sportordnung

1. Gebrauchshundesportverein Hildesheim von 1984 e.V. (GHV)

IX. Trainerausbildung

Der GHV stellt seinen Trainernachwuchs aus den eigenen Reihen.

Die Spartenleitung entscheidet, wer und ob ein Mitglied als Traineranwärter vorgeschlagen wird.

Hierfür gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Der Bewerber muss mindestens 2 Jahre aktives Vereinsmitglied sein.
- Der Bewerber gibt über die Spartenleitung eine Bewerbung als Trainer an den Vorstand ab.
- Über die Zulassung zum Traineranwärter entscheidet der Gesamtvorstand.
- Dem Traineranwärter werden die Kosten für die erforderlichen SKN-Seminare erstattet.
- Der Traineranwärter verpflichtet sich schriftlich dem Verein mindesten drei Jahre nach Abschluss der Ausbildung als Trainer zur Verfügung zu stehen. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung sind dem Verein entstandenen Kosten zu erstatten. Auf Antrag kann der Gesamtvorstand Ausnahmeregelungen treffen.

X. Schlussbestimmungen

Der Vorstand hat Hausrecht. Der Vorstand ist berechtigt, die Einhaltung dieser Sportordnung jederzeit zu überprüfen.

Mit dieser Sportordnung wird der Einhaltung der Gesetze und Verordnungen sowie der Vereins- und Verbandsordnungen/-beschlüsse/-satzungen Rechnung getragen.

Hildesheim, den 10.07.2013

Der Vorstand

Legende

Platzanlage: Wege, Gebäude und andere Gegenstände
Sportanlage: Übungsgelände und Geräte